

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Berufspädagogisch-Didaktische Qualifizierungsinitiative für praxisanleitendes Personal in Gesundheitsfachberufen (BeDiQUAPP)“

Vom 15. März 2019

I. Grundlage

In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) sind Weiterbildungen, die zur Leitung von Funktionseinheiten oder zur Anleitung von Auszubildenden befähigen sowie Fachweiterbildungen geregelt. Einrichtungen, welche eine Weiterbildung nach der SächsGfbWBVO durchführen und die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung in einer Urkunde bescheinigen möchten, müssen sich staatlich anerkennen lassen.

Die in der SächsGfbWBVO geregelte Weiterbildung „Praxisanleitung“ gilt für alle Gesundheitsfachberufe und soll weitergebildete Praxisanleiter befähigen, Auszubildende in dem entsprechenden Gesundheitsfachberuf anzuleiten und praktisch auszubilden. Die Lehrinhalte der Module unterscheiden dabei nicht ausdrücklich zwischen den Gesundheitsfachberufen. Lediglich im Modul 3.3 Hospitation ist vorgeschrieben, dass die Hospitation an einer medizinischen Berufsfachschule des entsprechenden Gesundheitsfachberufes zu absolvieren ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhalten die Teilnehmer eine Urkunde, mit der sie berechtigt sind, die Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiter/in“ nach der SächsGfbWBVO zu führen.

In der Krankenpflege und in der Notfallrettung wurden mit Reformierung der jeweiligen Bundesgesetze sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die berufspädagogische Qualifizierung von Ausbildern beziehungsweise sogenannten Praxisanleitern inzwischen bundesgesetzlich geregelt. Das Berufsgesetz in der Physiotherapie stammt aus dem Jahr 1994 und enthält bezüglich der Betreuung der berufspraktischen Ausbildung keine konkreten Kriterien.

Aufgrund der Vorgaben im Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) für eine Tätigkeit als Praxisanleiter für Pflegeberufe (ab 1. Januar 2020 für den Beruf als Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann) und für den Beruf als Notfallsanitäter nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) ist es angebracht, eine differenzierte Qualifizierung von praxisanleitendem Personal für diese Berufsgruppen anzubieten. Die SächsGfbWBVO soll konkrete Vorgaben zum Inhalt und Umfang der entsprechenden Weiterbildung vorgeben, um die Ausgestaltung nicht den Weiterbildungseinrichtungen zu überlassen. Für den Beruf des Physiotherapeuten sollen Erkenntnisse gewonnen werden, um die Lehr- beziehungsweise Ausbildungsqualität bei der pädagogischen Qualifikation von Praxisanleitern in diesem Beruf zu strukturieren beziehungsweise zu verbessern.

Die Umsetzung des Förderprogramms „BeDiQUAPP“ erfolgt innerhalb der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 14. Mai 2018 (SächsABl. S. 698) und unter Bezug auf den Fördergegenstand E Modellvorhaben gemäß Teil II E, Ziffer IV Nummer 1.

II. Ziel

Im Rahmen des Förderprogramms „BeDiQUAPP“ ist beabsichtigt, die bestehende Weiterbildung „Praxisanleitung“ nach der SächsGfbWBVO besonders in den Pflegeberufen (ab 1. Januar 2020 für den Beruf Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann) und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut an die in der Praxis geänderten Anforderungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Mit der Anpassung soll die Lehrqualität durch eine berufspädagogisch-didaktische Qualifizierung des Ausbildungspersonals in den genannten Berufen verbessert werden und den staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen konkrete Vorgaben gegeben werden. Die im Rahmen dieses Projektes erarbeitete berufspädagogische Qualifizierung soll dann auch für praxisanleitendes Personal in weiteren Gesundheitsfachberufen genutzt werden.

Im Ergebnis sind für praxisanleitendes Personal Module für eine Grundqualifikation und darauf aufbauend für eine fach- und berufsspezifische Qualifizierung in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen. In den Modulen sind analog der Module in der SächsGfbWBVO Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformen, Prüfung und Schwerpunkte der Prüfung sowie der Arbeitsaufwand zu beschreiben. Die Module sollen an Modellschulen erprobt werden. Die Erprobung erfolgt berufs begleitend mit Teilnehmern, die den Abschluss als Praxisanleiter an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung anstreben.

III. Verfahren

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2020.

Für die Förderung sind jeweils für 2019 und 2020 Mittel in Höhe von 95 000 Euro bei der Haushaltsstelle 08 07 574 55 veranschlagt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Abschlägen. 2019 und 2020 kann je ein Auszahlungsantrag gestellt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung sind Kenntnisse des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG) und der SächsGfbWBVO.

Mit der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung eine Konzeptskizze für eine differenzierte Qualifizierung von praxisanleitendem Personal, in dem die fachlichen beziehungsweise berufsspezifischen Gesichtspunkte der genannten Berufe berücksichtigt werden, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Mit dem ersten Auszahlungsantrag sind der Bewilligungsstelle

- eine Beschreibung der Situationsanalyse mit Erhebung und Untersuchung des IST-Zustandes des praxisanleitenden Personals in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut sowie ein Zeitplan vorzulegen. Mit der Situationsanalyse soll ein Überblick über das Gesamtvorhaben in Bezug auf die Ausgangssituation, die Hauptziele und die beteiligten Kooperationspartner erreicht werden.

- Kooperationsvereinbarungen mit staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen für die Weiterbildung Praxisanleitung nach der SächsGfbWBVO in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen.

Mit der zweiten Antragstellung sind der Bewilligungsstelle

- die jeweiligen Module für eine Grundqualifikation von praxisanleitendem Personal und darauf aufbauend für eine fach- beziehungsweise berufsspezifische Qualifizierung in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen und
- zu bestätigen, dass die staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen diese Module erproben, um sie fachgerecht bewerten zu können.
- Zudem ist der Beginn der Evaluierung des Projektes anzuzeigen.

Dresden, den 15 März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Michael Bockting
Abteilungsleiter